

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: Bundesstrafgericht

Datum: 3. April 2025

Urteils-Nr.: SK.2024.61

Urteil des Bundesstrafgerichts vom 3. April 2025

Kurzzusammenfassung: Anlässlich der Dittinger Flugtage demonstrierten drei Ultraleichtflugzeuge im Formationsflug die Figur "Welle". Dabei kollidierten zwei Flugzeuge und stürzten ab. Ein Pilot wurde getötet, der andere blieb unverletzt, erhielt aber von der Bundesanwaltschaft einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung und Gefährdung durch die Luftfahrt, den er akzeptiert. Der dritte Pilot erhielt den gleichen Strafbefehl, erhob dagegen aber Einsprache. Das Bundesstrafgericht stellte fest, dass der Tatbestand der Gefährdung durch die Luftfahrt verjährt sei und zudem dem Piloten keine kausale Sorgfaltspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden könne, weshalb er vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen sei. Für die anwaltliche Vertretung wurde eine angemessene Entschädigung zugesprochen; die geltend gemachte Genugtuung wegen Reputationsschädigung wurde jedoch abgelehnt.

Zusammenfassung/Urteil:

Am 23. August 2015 starteten C., A. und D. mit ihren Ultraleichtflugzeugen, im Rahmen der Dittinger Flugtage, zu einem Formationsflug. Vorgeführt werden sollte die Figur der «Welle». Während der Vorführung kollidierte das von C. pilotierte Flugzeug mit dem Flugzeug von D., woraufhin dieses im Dorf Dittingen abstürzte. D. erlitt tödliche Verletzungen. C. konnte sein Flugzeug am Fallschirm zu Boden bringen und blieb unverletzt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft eröffnete daraufhin eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB), fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) und Widerhandlung gegen das Luftfahrtgesetz (Art. 90 Abs. 1 LFG). Das Verfahren wurde vorerst auf C. und schlussendlich am 1. März 2024 auch auf A. ausgeweitet.

Im September 2024 erliess die Bundesanwaltschaft einen Strafbefehl gegen A., in welchem dieser der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Gefährdung durch die Luftfahrt zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde. Gleichentags erliess die Bundesanwaltschaft auch einen Strafbefehl gegen C. Während dieser rechtskräftig wurde, erhob A. Einsprache gegen den ihn betreffenden Strafbefehl.

Hinsichtlich der Gefährdung durch die Luftfahrt führt das Bundesstrafgericht aus, dass die Strafverfolgung einer Verjährungsfrist von sieben Jahren unterliege. Diese Frist sei vorliegend bereits im August 2022 – mithin vor Erlass des Strafbefehls – abgelaufen, weshalb das Verfahren bezüglich dieses Delikts infolge Verjährung einzustellen sei.

Betreffend fahrlässige Tötung warf die Bundesanwaltschaft A. vor, er habe durch sorgfaltswidrige Vorbereitung und Durchführung des Flugs die Flugzeugkollision und damit den Tod von D. mitverursacht.

Das Bundesstrafgericht führt vorab aus, dass der verlorene Sichtkontakt zwar zu einem Abbruch des Flugmanövers hätte führen müssen, zumal dies vorgängig als Abbruchkriterium für die Flugfigur vereinbart wurde. Gemäss Gutachten, von welchem das Gericht nicht abweicht, läge es aber einzig in der Verantwortung des C., als an- und ausführender Pilot, den Sichtkontakt zu beiden Flugzeugen einzuhalten. Auch habe das Gutachten ergeben, dass die Flugbewegungen der beiden vorausfliegenden Flugzeugen, somit also auch des Flugzeugs von A., konstant gewesen seien, sodass es eindeutig Sache von C. gewesen wäre, seine Flugbewegungen an den Flughöhen der vorausfliegenden Flugzeuge zu orientieren.

Zusammenfassend kam das Bundesstrafgericht zum Schluss, dass A. keine kausale Sorgfaltspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden könne, weshalb er vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen sei. Die Kosten der Verteidigung in Höhe von CHF 11'713.– werden dem Piloten erstattet. Die geltend gemachte Genugtuung von CHF 10'000.– für das 10 Jahre dauernde Strafverfahren und die dadurch verursachte Reputationsschädigung wurde jedoch abgelehnt.